

**Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter  
zur mündlichen Verhandlung  
vor dem Bayerischen Landessozialgericht**

am 21.11.2019 11:50 Uhr  
Aktenzeichen: L 4 KR 568/17

**Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben**

**Teil 1**

**Formeller BEWEISANTRAG Nr. 3**

In dem Rechtsstreit **Dr. Arnd Rüter ./.** **AOK Bayern** stellt der Kläger einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

**Beweismittel:** § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden  
**Beweisantritt:** § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner  
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 27.03.2015 (Az. M 300/15K) und 29.01.2016 (Az. M 2540/15K) behauptet (Anlagen K3.a und K3.b der Klage im ersten Rechtszug), und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (27.03.1985; 05.10.1985; 08.11.1989; siehe Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt

worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2015 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verarbeitet auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2015. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 20.01.2018 – Stellungnahme des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017).

## Teil 2

### Feststellung der Schlussfolgerungen aus diesem B E W E I S A N T R A G

Im einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verarbeitung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08) sind 3 Kriterien aufgestellt, **die alle drei erfüllt sein müssen**, damit eine Betriebsrente / ein Versorgungsbezug vorliegt.

Dies hat der Kläger in der Herleitung des Beweisantrages mit Schreiben vom 20.01.2018 an das Bayerische Landessozialgericht mitgeteilt. Die Richter des 4. Senats hatten also Zeit genug für den Beweis durch die Beklagte Sorge zu tragen.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss** sie **folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

Zu 1:

- Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlusstermine der Versicherungen (01.01.1985, 01.10.1985, 01.10.1989) erfolgt sein.
- Dem LSG liegen sämtliche Arbeitsverträge des Klägers ab 01.01.1984 vor (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d der Klage im ersten Rechtszug).

- Es kommen zeitlich nur der ursprüngliche Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber (Anlage K7.a) und der Anstellungsvertrag anlässlich der Ernennung zum Chefberater (Anlage K7.b) in Frage.
- Beiden Verträgen ist zweifelsfrei keine Novierung mit Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen.

D.h. **die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.**

Zu 2:

- Die Versicherungszusagen enthalten die Bedingung des Arbeitgebers „Beitragszahlung: Die Beiträge für die Versicherung werden von uns als Versicherungsnehmer während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses solange gezahlt, wie dies wirtschaftlich möglich ist“ (Anlagen K9.a, K9.b, K9.d. der Klage im ersten Rechtszug).
- Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „wirtschaftliche Möglichkeit“ sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage.

D.h. **die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.**

Zu 3:

- Die Arbeitsverträge und die Versicherungszusagen des Klägers (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d, K9.a, K9.b, K9.d. der Klage im ersten Rechtszug) enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe.

D.h. **die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt sein.**

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

**Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.**

**Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betrogenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.**

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG\\_K-KK\\_2351\]](#)).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder des AOK-Vorstandes; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die AOK rechtlich vertretenden Justiziere und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München. Die hier anwesenden Vertreter der AOK zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der AOK Bayern informiert, sodass am Vorsatz keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der AOK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

### Teil 3

#### Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts

Es gibt also **keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung durch die Beklagte.**

Die gilt selbstverständlich auch für die hier anwesenden Richter des 4. Senats des Bayerischen Sozialgerichts.

Wenn Sie dennoch die Berufungsklage des Klägers abweisen wollen, haben Sie ausschließlich nur die Möglichkeit sich auf die sogenannte „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts zu berufen.

Diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist aber in Wirklichkeit eine in Serie angewandte **höchstrichterliche Rechtsbeugung und höchstrichterlicher Verfassungsbruch** in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem aus in Deutschland verfassungsmäßig verbotenen Richterrecht. Begonnen wurde diese Serie mit den Beschlüssen des BSG **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und, ganz wesentlich, der Entscheidung **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006**.

Wenn Sie von richterlicher Neutralität geleitet wären, dann wüssten Sie das alles längst.

Ich gebe zu bedenken, dass das BSG im sogenannten „Presseurteil“ **B 12 KR 2/16 R** und **B 12 KR 7/15** vom **10.10.2017** das Geständnis abgelegt hat nicht nach Recht und Gesetz zu urteilen und beabsichtigt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft zu missachten.

**Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft, begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.**

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben:

**Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.**

- I. Folgende Bescheide in Gestalt der zugeordneten Widerspruchsbescheide werden aufgehoben:
  - die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 29.01.2016.
  - der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, aber von der Beklagten verweigertem Widerspruchsbescheid
  - der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019
  - der Bescheid der Beklagten vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis zu erstatten.

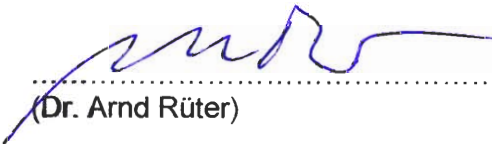
Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohlgermerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um Sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden

- **ob Sie ein weiteres Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen:

- Sie wären nicht die ersten, die eine Zivilcourage entwickeln würden und diesen staatlich organisierten Betrug nicht mehr mitmachen.
- Es wurde bereits auf das sogenannte Presseurteil verwiesen, dessen wesentlicher Anstoß das Urteil L 5 KR 35/14 vom 22.10.2015 vom LSG Nordrhein-Westfalen ist.
- Es gibt noch mehr solcher Urteile von SGs oder LSGs; sie sind zwar dünn gesät, aber es gibt sie. Sich vom rechtskonformen Richterrecht anderer inspirieren zu lassen, ist nicht verboten.
- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:  
*„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten - den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).“*



.....  
(Dr. Arnd Rüter)